

Schlegel/Voelzke, jurisPraxisKommentar – SGB V mit PIN, Juris GmbH, Saarbrücken 2008, 3.555 Seiten, Ladenpreis 155 Euro.

Das Werk imponiert zunächst einmal durch seinen Seitenumfang. Während aber die vergleichbaren Großkommentare (Kasseler Kommentar, Hauck/Noftz, SGB V) die Loseblattform bevorzugen, wagt sich der Juris Verlag mit einem gebundenen Werk an die Öffentlichkeit. Dies ist allerdings nachvollziehbar und muss nicht zu schnellen Neuauflagen führen, weil die Verbindung zur Juris Datenbank mit angeboten wird. Der Blick in die Juris Datenbank zeigt, dass die im Vorwort versprochene Aktualisierung der Online-Version des Kommentars keine leere Versprechung ist: Am 2. September 2008 konnte man z.B. als letztes Aktualisierungsdatum den 26. August 2008 feststellen.

Für die Kommentierung des SGB V ist das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz eine große Herausforderung, weil es eine Vielzahl hinausgeschobener Inkrafttretensdaten gibt (als Beispiel mag nur der Gesundheitsfond ab 1. Januar 2009 genannt sein). Der jurisPraxisKommentar weist aber jeweils am Ende des Gesetzestextes auf zukünftige Veränderungen hin und verspricht eine zeitnahe Aktualisierung der Kommentierung.

Die Gliederung der Kommentierung teilt sich in Basisinformationen (einschließlich Literaturhinweisen) und Auslegung der Norm. Die Basisinformation mutet allerdings dem Benutzer einen sehr breiten Einstieg in die jeweilige Norm zu. Deshalb meine Anregung, ob man die Aufteilung in I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien, II. Vorgängervorschriften, III. Parallelvorschriften und IV. Systematische Zusammenhänge nicht eher zusammenfasst. Der Anmerkungsapparat ist eine wahre Fundgrube und führt über die Online-Recherche auch zu Kurzfassungen der Urteile, der Aufsätze und der Gesetzesbegründungen.

Bei 48 Bearbeitern des Kommentars ist es in einer Rezension nicht möglich, auf alle einzugehen. Die Hervorhebung einzelner Autoren mag für die Gesamtbeurteilung des großen Werkes nicht ganz gerechtfertigt sein, sie bestätigt aber, dass die Herausgeber das Niveau der Kommentierung erstaunlich hoch halten konnten.

Übrigens sei zur Erläuterung erwähnt, dass Schlegel/Voelzke die gesamten Kommentare vom SGB I bis zum SGB VII betreuen und der SGB V Kommentar von Schlegel/Engelmann herausgegeben wurde.

Wegen der Aktualität sei die Kommentierung zu § 69 SGB V hervorgehoben. Engelmann durchleuchtet diese Vorschrift auf 42 Kommentarseiten nach allen Richtungen und versucht insbesondere die überraschende Einfügung der §§ 19–21 GWB in die bisherige Systematik des Wettbewerbs in der GKV einzufügen. Wer sich umfassend in das jetzt so aktuelle Gebiet der Bedeutung des Wettbewerbs in der GKV einarbeiten will, sollte an dieser Kommentierung nicht vorbeigehen.

Noch umfangreicher ist die Kommentierung von Pawlita zu den Voraussetzungen und Formen der Teilnahme von Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten in § 95 SGB V. Auf 125 Seiten wird die inzwischen sehr unübersichtliche Rechtssituation unter Bezugnahme auf eine Vielzahl von höchstrichterlichen Entscheidungen transparent gemacht.

Demgegenüber kommen die Vorschriften über die Krankenversichertenkarte und die jetzt einzuführende elektronische Gesundheitskarte in der Kommentierung von Didong etwas kurz weg, obgleich hier ein bedeutsamer Eingriff in das Verhältnis Kassenarzt zum Patienten und zu den Krankenkassen zu erwarten ist.

Dem Rezensenten ist klar, dass nicht jede Vorschrift des SGB V eine so umfassende Kommentierung erfordert wie die §§ 69 und 95 SGB V. Dennoch ist es bei 48 Bearbeitern des Kommentars nicht zu vermeiden, dass Unterschiede in der Bearbeitung auftreten, die aber nicht sehr ins Auge fallen.

Den exzellenten Gesamteindruck des umfangreichen Werkes als eines der führenden Großkommentare zum SGB V vermag die zum Teil unterschiedliche Länge der Kommentierungen nicht zu verwischen. Jeder Benutzer, der sich gründlich über bestimmte Fragen des Krankenversicherungsrechts informieren und auf den aktuellen Stand des Rechtes bringen will, dem sei dieser Kommentar sehr empfohlen.

Es bleibt nur zu hoffen, dass durch die Online-Version des Kommentars regelmäßige Aktualisierungen und Ergänzungen zum neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung führen. Es ist sicher eine „Herkules-Aufgabe“ (wie es im Vorwort heißt), diesen Kommentar auf dem neuesten Stand zu halten, „zumal der Gesetzgeber bekanntlich keine Rücksicht auf Bearbeitungsstände von Kommentaren und Abgabefristen von Manuskripten nimmt“.